

Gericht erklärt B-Plan für unwirksam

Bauschuttbrechanlage: Verwaltung will Formfehler im Neuaufstellungsverfahren heilen

Brelingen (awi). Mit Unterschriften-sammlungen hatten die Brelinger Anfang 2010 gegen den Schwerlastverkehr durch ihr Dorf protestiert. „Es reicht“ war der einstimmige Tenor. Reichen tat es auch einem Anwohner des Gewerbegebiets am Hellenendorfer Weg, in dessen Verlängerung das Unternehmen Butenhoff eine Bauschuttbrechanlage betreiben wollte. Das sorgte zusätzlich zu dem Verkehr von der genehmigten Kieskuhle für Staub und Lärm argumentierte der Anwohner und reichte Klage gegen die Gemeinde Wedemark ein, die die Bauschuttbrechanlage zweimal zwei Wochen im Jahr per Bebauungsplan genehmigt hatte. Diesen Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Brelingen-Ost“ hat das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg mit Urteil vom 7. März 2013 für

unwirksam erklärt. Fachanwalt Marcus Trott aus Langenhagen, der den Kläger vertrat, und die Gemeinde hatten die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet, bevor sie sich dazu äußerten. Am Freitag lud Bürgermeister Tjark Bartels zu einem Pressegespräch mit Verwaltungsjuristin Petra Patermann ein. Das Gericht habe Formfehler bei der Aufstellung des B-Plans bemängelt, räumten Bartels und Patermann ein. Der wesentliche Punkt nach Auffassung der Gemeinde sei, dass zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses Einschränkungen zum Umfang des Betriebes der Brechanlage noch nicht durch Vertrag mit dem Betreiber und Eintragung einer Bau- last auf dessen Grundstück abgesichert waren. Die Verwaltung hatte diese Absicherung erst nach dem Ratsbeschluss vorgenommen. „Als

einfach die falsche Reihenfolge“, erklärte Juristin Petra Patermann und erklärte im Namen der Verwaltung, es sei beabsichtigt, „die Formfehler im Neuaufstellungsverfahren zu heilen“. Fachbereichsleiter Bau Kay Petersen bestätigte, dass das Unternehmen weiterhin Interesse an dem Standort habe, da die Genehmigung für den zurzeit genutzten Standort nur befristet sei. Marcus Trott, Anwalt des Klägers und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, begrüßt die Gerichtsentscheidung. Das Gericht sei seiner Argumentation gefolgt. Der Senat habe die Auffassung vertreten, dass die Gemeinde nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB darüber entschieden habe, ob der Plan überhaupt erforderlich sei. „Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts greift insbesondere meine Argumen-

tation auf, dass der angegriffene Bebauungsplan keine Einschränkungen über Immissionen und Nutzungszeiten enthält und dass er damit abwägungsdefizitär ist“, so Trott. Die entsprechenden Regelungen im städtebaulichen Vertrag genügen nicht, da sie lediglich den Vertragspartner und nicht etwaige Rechtsnachfolger binden würden. Das OVG habe auch deutlich aufgezeigt, dass die Gemeinde nach einem Alternativstandort forschen müsse, dass sie verpflichtet sei, die städtebaulichen Gründe der Planaufstellung zu erläutern und die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Besonderes Augenmerk sei dabei auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten zu legen. Denn immerhin handele es sich bei Recycling- und Brechanlagen um Anlagen mit maximalem Störgrad.

Gericht kippt Bebauungsplan

Anwohner klagt erfolgreich gegen Gemeinde – Oberverwaltungsgericht rügt das Verfahren

Das **Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg hat den Bebauungsplan der Gemeinde Wedemark für die Erweiterung des Gewerbegebietes Brelingen-Ost für unwirksam erklärt.**

VON FRIEDRICH BERNSTORF

BRELINGEN. Das Gericht folgte mit seiner Entscheidung dem Antrag eines Bewohners aus dem Gewerbegebiet am Hellendorfer Weg.

Eine Revision ist nicht zugelassen.

Die Gemeinde hatte den Bebauungsplan aufgestellt, um dem Unternehmen Butenhoff aus Hellen-dorf auf der firmeneigenen Fläche östlich des Gewerbegebietes den Betrieb einer Brechanlage für Bauschutt für zweimal zwei Wochen pro Jahr zu ermöglichen.

Dagegen reichte der Anwohner Klage ein, weil er eine unzulässig hohe Staub- und Lärmbelastung

fürchtete. Das Gericht folgte den Argumenten des Anwalts Marcus Trott aus Langenhagen. Er hatte die im Bebauungsplan fehlenden Einschränkungen über Immissionen und Nutzungszeiten angeprangert. Damit sei der Plan nicht ausreichend abgewogen worden.

Das Gericht machte deutlich, dass die Festlegungen der Nutzungszeiten in einem städtebaulichen Vertrag nicht ausreichen, weil sie dann nur auf den derzeiti-

gen Grundstückseigentümer anzuwenden, nicht aber für künftige Eigentümer verbindlich seien. Außerdem habe der Rat über den Plan beschlossen, bevor der städtebauliche Vertrag geschlossen worden sei. Ferner würden die von der Gemeinde eingeholten Gutachten die für eine Abwägung erforderlichen Anforderungen nicht erfüllen, weil sie die maximal zulässigen Immissionen nicht berücksichtigt hätten. **Mehr auf Seite 11**

Gemeindeverwaltung will den Plan neu aufstellen

Fortsetzung von Seite 16: Patermann sieht die Formfehler heilbar

Die Gemeindeverwaltung will an einem Bebauungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes Brelingen-Ost festhalten und die Planungen neu in das Verfahren bringen.

„Es handelt sich um Formfehler, von denen wir meinen, dass sie heilbar sind“, kommentierte gestern die Leiterin der Rechtsabteilung im Rathaus, Petra Patermann, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg. Das

Gericht habe Formfehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bemängelt. Patermann wie auch Bürgermeister Tjark Bartels sind überzeugt, dass der Bebauungsplan gelingt, wenn die richtige Reihenfolge eingehalten wird. „Macht dasselbe nochmal, dann haben wir kein Problem damit“ – so deutete Bartels das Urteil des OVG.

„So einfach ist das Verfahren nicht“, sagte gestern Marcus Trott. Der Fachanwalt für Verwaltungs-

recht und Baurecht erkennt aus dem Urteil, dass Rat und Gemeindeverwaltung grundlegende Fehler in dem Bebauungsplanverfahren gemacht haben. Es fehle auch ein städtebauliches Konzept, und es müsse geklärt werden, ob eine solche Anlage nicht an anderer Stelle besser und ohne Konflikte für die Nachbarschaft betrieben werden könne. Die gelte auch mit Blick auf geplante Wohnbebauung im Nordosten von Brelingen. ff

Burgwedel, Isernhagen & Wedemark Nordhannoversche Zeitung

Ausgabe 109 – 19. Woche



Um die Staubbelastung durch Lastwagenverkehr (großes Bild) und die Brechanlage zu reduzieren, muss nach Ansicht von Fachanwalt Marcus Trott eine neue Zuwegung zu diesen Betrieben gefunden werden. Bernstorf (2)

Gericht stoppt die Brechanlage

Gewerbeaufsichtsamt hat die Feinstaubbelastung nicht ausreichend berücksichtigt

Das Verwaltungsgericht Hannover hat den Betrieb einer mobilen Brechanlage für Bauschutt im Gewerbegebiet am Hellendorfer Weg in Brelingen nach dem Eilantrag eines Anwohners gestoppt und die vom Gewerbeaufsichtsamt erteilte Genehmigung als rechtswidrig eingestuft.

VON FRIEDRICH BERNSTORF

BRELINGEN. Die vierte Kammer des Verwaltungsgerichts hat in ihrer Entscheidung vor allem bemängelt, dass das Gewerbeaufsichtsamt nicht geprüft hatte, ob im Hin-

blick auf die Belastung durch Feinstaub die Immissionswerte der Technischen Anleitung (TA) Luft überschritten werden. Das Aufsichtsamt habe auf ein Gutachten verzichtet und die Werte einer vergleichbaren Anlage im Landkreis Diepholz für übertragbar gehalten. Diese Einschätzung akzeptierte das Verwaltungsgericht nicht. „Die Situation in Brelingen ist nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf die Staubbelastung durch den Betrieb des Sand-

und Kiesabbaugeländes nicht vergleichbar, weil es dadurch eine erhebliche Vorbelastung gibt“, teilte Pressesprecherin Antje Niewisch-Lennartz mit.

Für Fachanwalt Marcus Trott aus Langenhagen, der den Anwohner des Hellendorfer Weges vertritt, kann nur mit Maßnahmen, die zu einer deutlichen Reduzierung der Staubbelastung insgesamt führen, eine Genehmigung der Brechanlage erreicht wer-

den. Nach Trotts Auffassung müsse eine komplette Änderung der Erschließung von Kiesgrube und Brechanlage angestrebt werden. Hierzu sei eine direkte Anbindung an die Kreisstraße zwischen Brelingen und Bennemühlen denkbar. Der Fachanwalt für Bau- und Verwaltungsrecht sieht vor allem eine Pflicht von Politik und Genehmigungsbehörden, um die Nutzungskonflikte zu lösen. Trott hat für den Anwohner außerdem den von der Gemeinde aufgestellten Bebauungsplan beim Oberverwaltungsgericht angefochten.

aus dem
Gericht

